

1. Satzung

zur Änderung der Satzung vom 13.12.2006 über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Wissen

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat Wissen die folgende 1. Änderungssatzung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wissen am 18.03.2013 beschlossen:

§ 1

Nach § 1 (2) Nr. 4 wird eine neue Nr. 4a eingefügt und erhält folgende Fassung:

„4a. Aufwendungsersatz für Wasserzähler und Abwassermesser nach § 28a dieser Satzung“

§ 2

In § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.“

§ 3

In § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird Absatz 10 wie folgt neu gefasst:

„(10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.“

§ 4

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt neu gefasst

„(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und

3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in den Nrn. 1 bis 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde fest eingebaute und verplombte Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge durch einen, nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde fest eingebauten, verplombten und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Zwischenzähler bzw. Abwassermesser nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 15 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 2.
- (6) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 v. H. ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.“

§ 5

Nach § 28 wird folgender § 28a neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 28a Aufwendungsersatz für Wasserzähler und Abwassermesser

- (1) Die Aufwendungen für die in § 21 Abs. 2 und 4 dieser Satzung genannten Wasserzähler und Abwassermesser sind in der tatsächlichen Höhe von den Grundstückseigentümern zu erstatten.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für Installation, Austausch und Verwaltung dieser Messeinrichtung entstehen.
- (3) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat

nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

§ 6

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wissen, 21.03.2013

Verbandsgemeinde Wissen

Michael Wagener
Bürgermeister